

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/9130 –**

Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges in Europa

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Informationssystem Eurocanet (European Carousel Network) dient der Bekämpfung und Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug. Das System speichert Daten, die es staatlichen Behörden ermöglichen, sog. Karussellgeschäfte frühzeitig aufzudecken und dadurch Steuerausfälle zu vermeiden. Die Effektivität des Systems hängt in erheblicher Weise von der Qualität und Quantität der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Daten ab.

Sowohl in Bezug auf Eurocanet als auch auf das Mehrwertsteuerinformationsaustauschsystem MIAS, das der Aufklärung vollendeter Straftaten dient, gestaltet sich die Partizipation der Bundesrepublik Deutschland schwierig. Die aus Deutschland übermittelten Daten sind nicht abgeglichen, da es keine datentechnische Verbindung zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und den Landesfinanzbehörden gibt. Ein Abgleich zwischen Monatsmeldung und Quartalsmeldung ist damit erst auf europäischer Ebene möglich, weil nur dort eine entsprechende Datenverbindung besteht.

1. Wie hat sich die Zahl der jährlichen Umsatzsteuerbetrugsdelikte in den letzten fünf Jahren geändert, und wie haben sich die geschätzten jährlichen Steuerausfälle aufgrund von Umsatzsteuerbetrugsdelikten in den letzten fünf Jahren geändert?

Die Zahl der jährlich begangenen Umsatzsteuerbetrugsdelikte ist der Bundesregierung nicht bekannt. Bekannt ist lediglich die Zahl der Umsatzsteuerbetrugsdelikte, die von der Steuerverwaltung aufgedeckt wurden. Nach Schätzungen des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung war die Ausfallquote bei der Umsatzsteuer im Jahr 2005 erstmals leicht rückläufig, wobei sich dieser Trend auch 2006 fortgesetzt haben soll (Ausfallquote 2006 9,5 Prozent; 2007 7,5 Prozent). Für das Jahr 2007 geht das ifo-Institut von Umsatzsteuerenausfällen in Höhe von insgesamt 14 Mrd. Euro aus.

2. Hat sich Eurocanet als Instrument zur Vermeidung und Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges bewährt, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich Eurocanet (European Carousel Network) als Instrument der Betrugsbekämpfung bewährt hätte. Eurocanet ist eine Einrichtung ohne eindeutige Rechtsgrundlage und daher mit nicht unerheblichen rechtsstaatlichen Risiken verbunden.

3. Wie viele Datensätze haben die Bundesregierung bzw. die zuständigen Finanzbehörden in den letzten fünf Jahren jährlich Eurocanet zur Verfügung gestellt bzw. abgefragt?

Von Seiten der deutschen Steuerbehörden wurden Eurocanet keine Datensätze zur Verfügung gestellt oder abgefragt. Auf die Antwort zu Frage 6 wird ergänzend verwiesen.

4. In wie vielen Fällen konnten seit Einrichtung von Eurocanet abgefragte Daten zur Aufklärung eines Umsatzsteuerbetruges beitragen, und auf welche Summe beliefen sich die damit verbundenen Steuerausfälle?

Angesichts der rechtsstaatlichen Bedenken wurden seitens der deutschen Steuerbehörden keine Daten von Eurocanet abgefragt.

5. Wie hoch ist die Summe der Einnahmen aus Verfahren zu Umsatzsteuerbetrugsdelikten, die unter Zuhilfenahme von über Eurocanet zur Verfügung gestellter Daten erfolgreich aufgeklärt werden konnten?

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem eine Zuhilfenahme von über Eurocanet zur Verfügung gestellter Daten zur Aufklärung von Umsatzsteuerbetrugsdelikten beigetragen hätte.

6. Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst, staatlichen Stellen in Deutschland die Nutzung von Eurocanet in Einzelfällen zu untersagen, welchen Einfluss hat dieses nach Ansicht der Bundesregierung auf die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges in Deutschland, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Bundesregierung hat staatlichen Stellen nicht untersagt, von Eurocanet übermittelte Daten zu nutzen. Soweit andere Mitgliedstaaten Spontanauskünfte an die zuständige Stelle des Bundeszentralamts für Steuern und ggf. auch gleichzeitig an Eurocanet übersenden, werden diese auch in Deutschland im Rahmen des geltenden Rechts verwendet. Soweit die übersandten Informationen keine regulären Auskünfte darstellen, werden die Daten in gleicher Weise verwendet wie Daten von vergleichbarer Qualität (Anzeigen, Zeitungsartikel o. Ä.).

Aus Sicht der Bundesregierung ist es allerdings rechtlich nicht zulässig, dass staatliche Stellen in Deutschland Daten an Eurocanet übermitteln. Es existiert derzeit aus Sicht der Bundesregierung keine zweifelsfreie Rechtsgrundlage, die es erlauben würde, das in Deutschland bestehende Steuergeheimnis zu durchbrechen. Hinzu kommt, dass der Bundesregierung keine zuverlässigen Erkenntnisse vorliegen, wie von den Mitgliedstaaten übersandte Informationen im Rahmen von Eurocanet verarbeitet werden.

7. Welche anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellen Eurocanet keine Daten zur Verfügung bzw. verzichten auf eine Auswertung der via Eurocanet verfügbaren Daten, und seit wann arbeiten diese Staaten jeweils nicht mehr bei Eurocanet mit?

Die Eurocanet verwaltenden belgischen Behörden berichten, dass von 27 Mitgliedstaaten acht Mitgliedstaaten nur teilweise und drei Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Italien und Deutschland) nicht mit Eurocanet zusammenarbeiten. Deutschland hat aus Rechtsgründen von Anfang an von einer Zusammenarbeit mit Eurocanet abgesehen. Es ist nicht bekannt, seit wann andere Staaten nicht (mehr) mit Eurocanet zusammenarbeiten.

8. Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union weigern sich nach Kenntnis der Bundesregierung, Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in den Finanzbehörden der jeweiligen Länder zu ermöglichen, und welche Länder teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass eine Rechtsgrundlage für entsprechende Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes fehle?

Der Europäische Rechnungshof hatte 2006 das Ziel, die Zweckmäßigkeit der nationalen Verfahren und die Angemessenheit ihrer Verwaltungsstrukturen im Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Mehrwertsteuerbereich in Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Slowenien und im Vereinigten Königreich zu prüfen. Die Frage des Bestehens eines Prüfungsrechts wurde seinerzeit außer von Deutschland offensichtlich von keinem dieser Mitgliedstaaten geprüft, sodass außer Deutschland diese Mitgliedstaaten zunächst die Prüfhandlungen des Europäischen Rechnungshofs zugelassen haben.

Die Behandlung des Sonderberichts des EuRH in der Ratsarbeitsgruppe „Steuern“ hat ergeben, dass von den Mitgliedstaaten, in denen der Europäische Rechnungshof zuvor geprüft hatte, ausdrücklich Italien, Frankreich und die Niederlande sich der deutschen Rechtsauffassung angeschlossen haben. Auch Österreich, Griechenland, Portugal und Irland schlossen sich ausdrücklich der deutschen Auffassung an. Kein Mitgliedstaat widersprach dieser Auffassung.

9. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die an das Mehrwertsteuerinformationsaustauschsystem (MIAS) weitergeleiteten Daten künftig so aufzubereiten, dass diese dort problemlos eingespeist werden können?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen keine Probleme bei der Einspeisung der von Deutschland im Rahmen des MIAS bereitzustellenden Daten. Seitens der Bundesregierung besteht daher kein Handlungsbedarf.

10. Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst auf die Entsendung eines Vertreters zu der Tagung des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlamentes am 26. März 2008 zu verzichten?

Eine Teilnahme eines Vertreters der Bundesregierung an der genannten Ausschusssitzung war nicht erforderlich.

Der Europäische Rechnungshof hat aus Sicht der Bundesregierung und der weit überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten kein Prüfungsrecht in Bezug auf die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Mehrwertsteuer. Diese Rechtsauffassung ist den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bekannt.

Hinzu kommt, dass der Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs sowohl aus Sicht der Kommission als auch der Mitgliedstaaten inhaltlich keine Erkenntnisse enthält, die den Mitgliedstaaten und der Kommission nicht ohnehin bereits bekannt sind. Die Feststellungen spiegeln im Wesentlichen solche Bereiche wider, an denen die Kommission und die Mitgliedstaaten ohnehin derzeit mit Nachdruck arbeiten. Eine vertiefte inhaltliche Diskussion des Berichts ist daher nicht erforderlich.

11. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges zu ergreifen, falls sich das Reverse-Charge-Modell als auf europäischer Ebene nicht durchsetzbar erweist, und bis wann wird die Bundesregierung ein entsprechendes Konzept vorlegen?

Der Bundesfinanzminister prüft derzeit, welche nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs umgesetzt werden könnten. Solche Maßnahmen können sich an Regelungen orientieren, die andere Mitgliedstaaten bereits heute anwenden.